

Anlage 5

Begründung des Gemeindeanteils

<u>Verkehrsanlage:</u>	Oberscheidstraße
<u>Maßnahme:</u>	Erneuerung der Straßenbeleuchtung
<u>Besonderheit:</u>	Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Allgemein:

Bei der im Ortsbezirk Diedesfeld liegenden, in Ost-West-Richtung verlaufenden Verkehrsanlage Oberscheidstraße, handelt es sich um eine Gemeindestraße, die vollständig in der Baulast der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt. Die Wohnstraße liegt zwischen der als Landesstraße ausgewiesenen Weinstraße (L512) und der Kanzelkopfstraße. Von ihr zweigen keine Straßen ab.

Die Verkehrsanlage erschließt auf ca.140 m Länge 16 Grundstücke, die überwiegend ein- oder zweigeschossig bebaut sind.

Durchgangsverkehr:

Es ist nur von geringem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen erhöhten Durchgangsverkehr auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

Anliegerverkehr:

Die Straße wird ganz überwiegend von Anliegerverkehr, nämlich den Bewohnern der anliegenden Wohngrundstücke, frequentiert. Auch der durch die Praxis für Physiotherapie ausgelöste erhöhte Ziel- und Quellverkehr ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Ergebnis:

Die Oberscheidstraße wird daher nach Einschätzung der Verwaltung ganz überwiegend von Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr frequentiert.

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v. H. – ganz überwiegender Anliegerverkehr –

zu beschließen sein (vgl. zuletzt OVG RP, Beschl. v. 25.01.2007 – 6 A 11315/06.OVG).